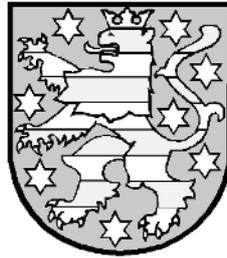


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 ZKO 355/22

Verwaltungsgericht Meiningen

- 1. Kammer -

1 K 1339/20 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes

zu 3 und 4:

gesetzlich vertreten durch die Eltern

zu 1 bis 4 wohnhaft:

Kläger und Antragsteller

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Thomas Ludewig,

Bahnhofstraße 15, 37327 Leinefelde-Worbis

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte und Antragsgegnerin

wegen

Asylrechts - Drittstaaten,

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts [REDACTED], die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und den an das Oberverwaltungsgericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 31. Mai 2023 **beschlossen** :

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 3. Mai 2022 - 1 K 1339/20 Me – wird zugelassen.

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren weitergeführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Berufung vorbehalten.

Den Klägern wird für den zweiten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Thomas Ludewig, Bahnhofstr. 15, 37327 Leinefelde-Worbis, bewilligt.

G r ü n d e

Der fristgerecht gestellte, auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) gestützte Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung ist zulässig und begründet.

Die von den Klägern formulierten Tatsachenfragen haben sie in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genügenden Weise dargelegt. Sie haben unter hinreichender Auseinandersetzung mit aktuellen Erkenntnisquellen sowie der jüngeren Rechtsprechung dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG hat, die auch in der Sache vorliegt.

Das vorliegende Verfahren kann dem Thüringer Oberverwaltungsgericht in dem Berufungsverfahren Gelegenheit zur weiteren Klärung der von den Klägern aufgeworfenen Fragen zu den Rückkehrbedingungen anerkannt schutzberechtigter vulnerabler Personen bei einer Überstellung nach Italien sowie der Möglichkeit einer Verletzung von

Rechten aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC geben bzw. zur Klärung divergierender Feststellungen beitragen.

Diese Fragestellungen sind auch einer grundsätzlichen Klärung zugänglich:

Zwar ist das Vorliegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Gleichwohl kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC über bloße Einzelfälle hinaus bestimmte Personengruppen generell betreffen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - Rs. C-163/17 - Juris, Rn. 90; EuGH, Urteil vom 5. April 2016 - Rs. C 404/15 - Juris, Rn. 93). So geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) von besonderer Schutzbedürftigkeit von Kindern („extreme vulnerability“) aus, unabhängig davon, ob ein Kind allein oder von seinen Eltern begleitet ist („whether the child is alone or accompanied by his or her parents“; vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Tarakhel v. Switzerland, Nr. 29217/12, Rn. 99). Ferner regelt Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen), dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, berücksichtigen müssen.

Ergibt sich die Vulnerabilität eines Mitgliedes eines Familienverbandes - wie vorliegend - bereits aus seinem Alter, so handelt es sich nicht mehr um bloße Umstände des Einzelfalles, sondern um eine durch allgemeine Merkmale beschreibbare Personengruppe. Deren Mitglieder finden regelmäßig dieselben Rückkehrbedingungen in Italien vor.

Die aufgeworfene Frage, ob vulnerablen Personen, die in Italien bereits einen internationalen Schutzstatus erhalten haben, bei ihrer Rückkehr dorthin eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung droht, wird von den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten unterschiedlich beantwortet (u. a. bejahend: Oberverwaltungsgericht

Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. März 2023 - 13 A 10948/22.OVG - Juris, Rn. 60; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Juli 2022 - A 4 S 3696/21 - Juris, Rn. 40; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. November 2021 - 11 A 3564/20.A - Juris, Rn. 35; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. Januar 2021 - 3 A 539/20.A - Juris, Rn. 15; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. Oktober 2020 - 13a ZB 18.30891 - Juris, Rn. 4; u. a. verneinend: VG Bayreuth, Urteil vom 4. August 2022 - B 3 K 22.30194 - Juris, Rn. 29; VG Cottbus, Urteil vom 4. November 2021 - 5 K 1633/16.A - Juris, Rn. 46; VG Stuttgart, Urteil vom 25. Februar 2021 - A 4 K 1044/20 - Juris, Rn. 44).

Soweit die Beklagte im Zulassungsverfahren darauf hingewiesen hat, dass nach Auskunft des Liaisonbeamten in Italien an das Sächsische Oberverwaltungsgericht (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. März 2022 - 4 A 341/20.A - Juris, Rn. 40) bei Vulnerablen eine Überstellung erst erfolge, wenn dort eine geeignete Unterkunft gefunden worden sei, so beseitigt dies nicht die Klärungsbedürftigkeit im vorliegenden Fall. Dieses Verfahren betraf keine anerkannten Schutzberechtigten, wie vorliegend, sondern sogenannte Dublin-Rückkehrer.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass den Klägern, die ausweislich der Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bedürftig sind, für den zweiten Rechtszug gemäß § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO in entsprechender Anwendung wegen hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist. Die Entscheidung über die Beordnung des Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a 99425 Weimar einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Im Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang. Der Berufungskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person vertreten lassen. Der Vertretungszwang gilt auch für jeden anderen Beteiligten.



Beglaubigt:

Weimar, den 23. Juni 2023

Gerth
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle